



02.12.2014
Eingangs

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478
Nürnberg

Ihr Zeichen: # 8068
Ihre Nachricht: 25.11.2014
Mein Zeichen: JDC
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Justizariat
Durchwahl: 0911 179 0
Telefax: 0911 179 90 9264
E-Mail: Zentrale.JDC@arbeitsagentur.de
Datum: 28. November 2014

Ihr Antrag nach dem IFG über das Internetportal fragdenstaat.de # 8068

mit E-Mail vom 25.11.2014 baten Sie um Auskunft, wann städtisch betriebene Jobcenter in Filialen der Bundesagentur „umgetauft“ werden. Außerdem wünschen Sie den Zugang zu amtlichen Informationen, wie viele Jobcenter nicht auf der von Ihnen genannten Liste der kommunalen Jobcenter stehen. Des Weiteren möchten Sie wissen, ob Bürgermeister einer Stadt einen geldwerten Vorteil erhalten, wenn sie ein Jobcenter führen, und bitten um Benennung eines „Ersatz-Klagegegners“, falls Sozialgerichte Klagen nicht annehmen, weil das in der Klage benannte Jobcenter nicht existiert.

Zur gesamten Thematik Ihrer Anfrage, nämlich zu den unterschiedlichen Trägern der Jobcenter, möchte ich vorab Folgendes erläutern:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 3.8.2010 können Jobcenter entweder von der Kommune (Stadt oder Landkreis) allein betrieben werden – sogenannte zugelassenen kommunale Träger oder Optionskommune, § 6a SGB II – oder in Form einer gemeinsamen Einrichtung (abgekürzt gE), d.h. von der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune gemeinsam, § 44b - § 44k SGB II. Beide Formen der Einrichtungen tragen nach § 6d SGB II den Namen „Jobcenter“, gleichgültig, ob sie ausschließlich von der Kommune oder von Kommune und Bundesagentur zusammen betrieben werden.

Will eine Kommune das Jobcenter in eigener Regie betreiben, bedarf sie dafür der Zulassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach der Kommunalträgerzulassungsverordnung (KomTrZV). Dabei ist die Anzahl der kommunalen Träger, die das Jobcenter „in Eigenregie“ betreiben können, nach § 6a Abs. 2 Satz 4 SGB II begrenzt, derzeit auf 110.

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
00000000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Die Frage, ob diese zahlenmäßige Beschränkung verfassungsgemäß ist, war Gegenstand des von Ihnen zitierten Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Das BVerfG hat mit Urteil vom 7.10.2014 – 2 BvR 1641/11 entschieden, dass die Regelungen in §§ 6a ff SGB II im Wesentlichen verfassungsgemäß sind.

Zu Ihren mit E-Mail vom 25.11.2014 gestellten Fragen liegen der Bundesagentur für Arbeit keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG vor.

Erläuterungen zu den unterschiedlichen Formen der Trägerschaft der Jobcenter und eine Übersicht, welche Jobcenter in welcher Form betrieben werden, finden Sie aber auf der Internetseite des BMAS unter

<http://www.sgb2.info/service-und-informationen/jobcenter-suche> und

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Organisation-der-Jobcenter/inhalt.html>.

Einen Ausdruck der Erläuterungen zur Organisation der Jobcenter füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

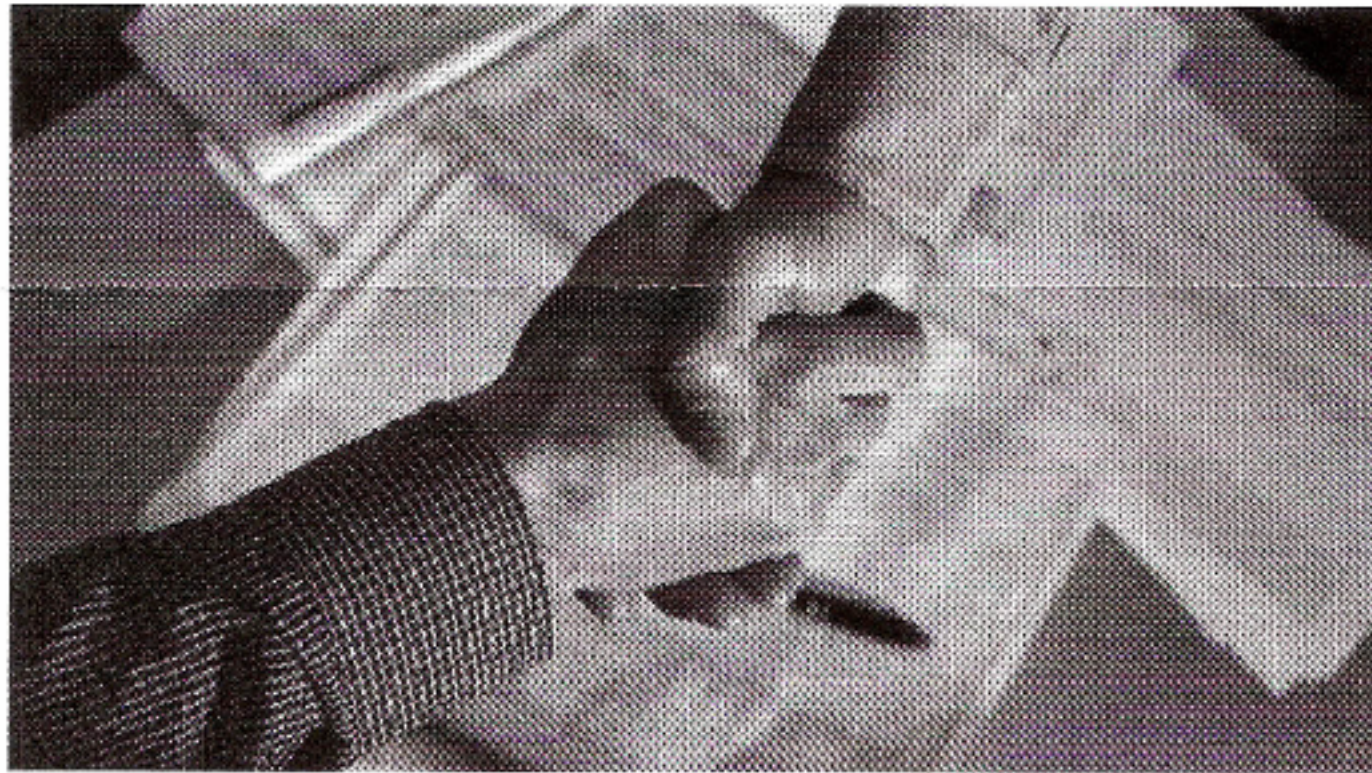
Schneider

Anlage



[Startseite](#) | [Themen](#) | [Arbeitsmarkt](#) | [Grundsicherung](#) | [Organisation der Jobcenter](#)

Organisation der Jobcenter



© Colourbox

Zuständigkeiten

Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger).

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für folgende Leistungen:

- Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuung
- Schuldner- und Suchtberatung
- psychosoziale Betreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist
- Erstausstattung mit Bekleidung und Wohnung
- Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit)
- Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld (ALG II), Sozialgeld,

Mehrbedarf)

Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Jobcenter

Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Jobcentern wahrgenommen

in gemeinsamen Einrichtungen

Im Regelfall bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine gemeinsame Einrichtung (gE). Diese Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger gewährleistet eine bürgerfreundliche Leistungsgewährung "aus einer Hand".

durch zugelassene kommunale Träger

Neben den gemeinsamen Einrichtungen (gE) führen in rund ein Viertel der Kommunen zugelassene kommunale Träger (zKT) die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung durch. Bundesweit organisieren 108 zKT die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Eigenverantwortung, also ohne die Bundesagentur für Arbeit.

Stand: 01.08.2014

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales